**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Ersatzneubau eines Löschwasserbehälters“
der Deponie Fresdorfer Heide
in 14552 Michendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. Januar 2022

Die Stadtentsorgung Potsdam GmbH, Drewitzer Straße 47 in 14478 Potsdam beantragt den Ersatzneubau eines Löschwasserbehälters nach DIN 14230 auf der Deponie Fresdorfer Heide im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemarkung Wildenbruch, Flur 4, Flurstück 64.

Die Stadtentsorgung Potsdam GmbH betreibt am Standort der Deponie Fresdorfer Heide mehrere Löschwasserbrunnen, deren Funktion auf absehbare Sicht nicht mehr sicher gewährleistet ist. Daher ist zur Sicherstellung der benötigten Löschwassermenge die Errichtung eines Löschwasserreservoirs in Form eines unterirdischen Löschwasserbehälters nach DIN 14230 für eine Löschwassermenge von ca. 250 m³ im Eingangsbereich zur Deponie Fresdorfer Heide geplant.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Fresdorfer Heide nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach § 5 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)